



Außenwirtschaftsnews – April 2021

Die Themen dieser Ausgabe:

Außenwirtschaftsnews

- Corona-Regelungen – Melde-, Test- und Quarantänepflicht bei Einreise nach Niedersachsen
- Dänemark – Tarifliche Mindestlöhne erhöht
- Italien – Zielmarktanalyse energieeffizientes Restaurieren erschienen
- Großbritannien – Arbeitnehmerentsendung: „Frontier Worker Permit“ bis Ende Juni beantragen
- Großbritannien – Start der Zollkontrollen für EU-Waren erst 2022
- Schweden – Verschärfungen bei der Bestellung des Bauausweises ID06

Veranstaltungen

- Handwerksforum „Geschäftschancen für Handwerksbetriebe auf Auslandsmärkten“
- Niedersächsisches Außenwirtschaftsforum „Weltwirtschaft mit Corona“
- Firmengemeinschaftsausstellung auf der Interior Lifestyle China in Shanghai



Außenwirtschaftsnews

Corona-Regelungen – Melde-, Test- und Quarantänepflicht bei Einreise nach Niedersachsen

Die [Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung](#) wurde bis einschließlich 18. April 2021 verlängert.

Weiterhin besteht bei Ein- oder Rückreise nach Niedersachsen aus einem Risikogebiet eine 14-tägig **Quarantänepflicht**. Eine Verkürzung der Absonderungszeit ist nur bei Einreisen aus „normalen“ Risikogebieten möglich. Hierzu ist ein negativer PCR-Test erforderlich, der frühestens nach fünf Tagen vorgenommen werden darf. Einreisende aus Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten können ihren Quarantänezeitraum hingegen nicht verkürzen.

Die [Einreiseverordnung des Bundes](#) schreibt zudem eine **Anmelde- und Testpflicht** vor. Sie wurde geändert. Seit 30. März 2021 müssen alle Flugreisenden ab sieben Jahren (auch aus "normalen" Risikogebieten) vor dem Abflug einen Corona-Test machen und werden nur befördert, wenn dieser negativ ausfällt. Bei Einreisen mit anderen Verkehrsmitteln gilt die Regel wie bisher nur bei Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten. Bei Einreise mit anderen Verkehrsmitteln aus normalen Risikogebieten kann der Test innerhalb von 48 Stunden nachgeholt werden.

Zudem besteht für alle die Verpflichtung zur Abgabe einer **digitalen Einreiseanmeldung** unter <https://www.einreiseanmeldung.de>.

Die Liste der Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete finden Sie auf der Website des [RKI](#).

Für **Einreisende aus (normalen) Risikogebieten** bestehen unter bestimmten Voraussetzungen **Ausnahmen**:

Keine Anmelde-, Test- oder Quarantänepflicht gilt

- für die Durchreise durch Niedersachsen

- für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).
- für den „kleinen“ Grenzverkehr, bei Aufenthalt von weniger als 24 Stunden.

Keine Test- und Quarantänepflicht (aber Anmeldepflicht) gilt z.B.

- für Grenzpendler, wobei die Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte vom Arbeitgeber bzw. Auftraggeber bescheinigt werden muss.

Keine Quarantänepflicht (aber Anmelde- und Testpflicht) besteht z.B.

- für Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen (bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).
- für Personen, die zwingend notwendige und unaufschiebbare Arbeiten für maximal fünf Tage im Risikogebiet erbringen. Die zwingende Notwendigkeit muss durch den Arbeitgeber bzw. Auftraggeber bescheinigt werden.
- für Personen mit einem Wohnsitz und Arbeitsverhältnis in Niedersachsen, die zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach Niedersachsen zurückkehren von einem Besuch von Verwandten ersten Grades, Ehepartnern oder Lebensgefährten im Ausland. Sie dürfen erst dann wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren, wenn der Arbeitgeber oder eine durch sie beauftragte Personen einen Corona-Test durchführt und dieser negativ ist.

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses besteht allerdings noch Quarantänepflicht.

Für Einreisende aus Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten bestehen nur wenige Ausnahmen.

Dänemark – Tarifliche Mindestlöhne erhöht

Die tariflichen Mindestlöhne wurden in Dänemark zum 1. März 2021 erhöht. Sie müssen auch von deutschen Handwerksbetrieben, die in Dänemark einen Tarifvertrag abgeschlossen haben, berücksichtig

tigt werden. Die tariflichen Mindeststundenlöhne in Anschlussverträgen einschließlich Zulagen finden Sie [hier](#).

Quelle: Handwerkskammer Schleswig-Holstein

Italien – Zielmarktanalyse energieeffizientes Restaurieren erschienen

Seit 2014 steigen die Investitionen in die Energieeffizienz in Italien jährlich um 12 Prozent. Im Jahr 2017 wurden mehr als 6,7 Mrd. Euro in diesem Bereich investiert, von denen etwa zwei Drittel in den Gebäudebestand flossen.

Trotz der bereits getroffenen Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung dieser Gebäude sind nach wie vor etwa 2 Millionen Objekte in einem schlechten Zustand und dringend sanierungsbedürftig.



Die Deutsch-Italienische Handelskammer (AHK Italien) hat eine Zielmarktanalyse zum Thema „Energieeffizientes Restaurieren und Sanieren“ erstellt. Sie steht auf der Internetseite der AHK zum [Download](#) bereit.

Quelle: AHK Italien

Großbritannien – Arbeitnehmerentsendung: „Frontier Worker Permit“ bis Ende Juni beantragen

Unternehmen, die Mitarbeiter*innen nach Großbritannien entsenden möchten, müssen sich mit den Folgen des Brexits auseinandersetzen.

Während die Entsendung im Rahmen verkaufsnaher Dienstleistungen, z.B. bei der Installation und Wartung von Maschinen oder Anlagen, die vom Unternehmen selbst an den Abnehmer in Großbritannien verkauft wurden, im Rahmen einer visumsfreien Geschäftsreise möglich ist, sind Bau- und Ausbauleistungen mit eigenem Personal nicht mehr ohne weiteres möglich.

Eine Möglichkeit besteht über die Beantragung einer Grenzgänger-Erlaubnis („Frontier Worker Permit“), wenn Sie und Ihre Mitarbeiter*innen vor Ende 2020 mindestens einmal pro Jahr in Großbritannien gearbeitet haben. Voraussetzung ist, dass Sie und Ihre Mitarbeiter*innen nicht in Großbritannien gelebt haben, sondern dort regelmäßig mindestens einmal in 12 Monaten gearbeitet haben. Die Aufenthalte und Tätigkeiten können im Rahmen von Aufträgen für Privat- und für Geschäftskunden

stattgefunden haben. Mit der Antragstellung sind keine Kosten verbunden, die Erlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

Mit einer Grenzgänger-Erlaubnis können Sie und Ihre Mitarbeiter*innen weiterhin in Großbritannien tätig werden, ohne dass Sie ein Visum oder andere Einreisegenehmigungen beantragen müssen. Die Grenzgänger-Erlaubnis muss bis spätestens 30. Juni 2021 beantragt werden und gilt für 5 Jahre. Nach Ablauf kann eine Verlängerung beantragt werden, für die ebenfalls weiterhin jährliche Geschäftsaktivität belegt werden muss.

Wenn aufgrund von Corona oder anderer Gründe wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft in den letzten 12 Monaten nicht in Großbritannien gearbeitet werden konnte, kann dennoch ein Anspruch auf ein „Frontier Worker Permit“ bestehen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: LGH



Großbritannien – Start der Zollkontrollen für EU-Waren erst 2022

Die britische Regierung hat einen neuen Zeitplan für die Umsetzung des britischen Zollregimes angekündigt. Wirtschaftsbeteiligte haben nun sechs Monate länger Zeit, sich auf die veränderten Anforderungen einzustellen. Damit folgt die britische Regierung Forderungen der britischen Wirtschaft.

Der ursprüngliche Zeitplan sah eine Einführung der neuen Anforderungen in drei Stufen vor. Der neue Zeitplan sieht folgende Änderungen vor:

- Vorabanmeldungen (Summarische Eingangsanmeldungen/Safety and Security declarations) sind erst ab 1. Januar 2022 verpflichtend.
- Die Möglichkeit, Zollanmeldungen für Standardwaren aufzuschieben, wird bis 1. Januar 2022 verlängert. Importeure haben damit die

Möglichkeit, die vollständige Einfuhranmeldung erst sechs Monate nach der Einfuhr abzugeben.

Die vollständige Umsetzung war ursprünglich bis zum 1. Juli 2021 geplant.

Für kontrollierte Waren wie zum Beispiel verbrauchssteuerpflichtige Alkoholika oder bestimmte Chemikalien gibt es weiterhin keine Vereinfachungen. Hier sind seit 1. Januar 2021 vollständige Zollanmeldungen zum Zeitpunkt der Einfuhr verpflichtend. Vereinfachungen können nur mit den entsprechenden zollrechtlichen Bewilligungen in Anspruch genommen werden.

Quelle: Germany Trade & Invest (GTAI)

Schweden – Verschärfungen bei der Bestellung des Bauausweises ID06

Wird der schwedische Bauausweis ID06 2.0 über einen im ID06-Portal akkreditierten Anbieter bestellt, ist er grundsätzlich nur noch 25 Tage gültig – und nicht mehr wie zuvor sechs Monate. Insgesamt drei Mal kann ein 25 Tage gültiger Bauausweis bestellt werden.

Üben die entsandten Mitarbeiter*innen ihre Tätigkeit in Schweden für einen Zeitraum von mehr als 75 Tagen, aber insgesamt weniger als 183 Tagen im Kalenderjahr aus, kann der Bauausweis auch für einen längeren Zeitraum bestellt werden. Das ID06-Portal verlangt hierfür allerdings einen Nachweis, dass die Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages erfolgt und weniger als 183 Tage beträgt. Dazu muss der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden: bolagsgranskning@id06.se. Im Vertrag muss in Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung aufgeführt



sein, dass die zu entsendenden Mitarbeiter*innen auf der schwedischen Baustelle den Weisungen ihres Arbeitgebers unterliegen und der Arbeitgeber ihnen Arbeitsgeräte und -materialien zur Verfügung stellt. Im Anschluss daran wird eine Bestätigung ausgestellt, die dem Antrag auf Bestellung des Bauausweises ID06 beigefügt werden muss.

Die Gültigkeit des Bauausweises ist allerdings immer an den Zeitraum der Gültigkeit der A1-Bescheinigung gekoppelt: Die maximale Gültigkeit eines Bauausweises endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der A1-Bescheinigung des/der jeweiligen Mitarbeiter*in.

Quelle: Handwerkskammer Schleswig-Holstein



Veranstaltungshinweise

Handwerksforum „Geschäftschancen für Handwerksbetriebe auf Auslandsmärkten“

Termin: 22. April 2021
08:30 – 10:00 Uhr

muss. Zu vier Nachbarländern – Österreich, Schweiz, Tschechien und Dänemark werden die dort geltenden spezifischen Vorschriften und Regelungen vorgestellt.

Beschreibung: Im Rahmen der digitalen BMWi-Außenwirtschaftstage 2021 wird der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) am 22. April 2021 das Forum „Geschäftschancen für Handwerksbetriebe auf Auslandsmärkten“ veranstalten.

In dem Forum erläutern erfahrene Außenwirtschaftsberater*innen der Handwerksorganisation, welche Chancen das Exportgeschäft bietet, wie diese genutzt und Geschäfte angebahnt werden können und worauf bei der Leistungserbringung im Ausland besonders geachtet werden



Die Teilnahme am Forum ist kostenfrei. Nach der Registrierung haben Interessenten Zugang zum Programm, den Anmelde links und sonstigen Informationen zu dieser und über 70 weiteren Veranstaltungen der BMWi-Außenwirtschaftstage, die sich über fünf Tage vom 19. bis 23. April 2021 erstrecken.

Registrierung unter:
<http://www.bmwi-aussenwirtschaftstage.de/>

Niedersächsisches Außenwirtschaftsforum „Weltwirtschaft mit Corona“

Termin: 06. Mai 2021
14:30 – 16:00 Uhr

werden am 6. Mai 2021 im Rahmen des Niedersächsischen Außenwirtschaftsforums beleuchtet. Die Veranstaltung wird in einem digitalen Format stattfinden.

Beschreibung: Wir befinden uns in einem ganz speziellen Jahr, das durch die Corona-Krise ordentlich durchgewirbelt wird. Für Unternehmen in Niedersachsen, mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen Beziehungen auf der ganzen Welt, ist es eine besondere Herausforderung, die durch die Krise verursachten Auswirkungen zu bewältigen.



Profitieren Sie in einem Impulsvortrag von Prof. Gabriel Felbermayr, PhD (Präsident des Instituts für Weltwirtschaft Kiel) von seiner fachlichen Expertise und in einer Podiumsdiskussion von erfolgreichen niedersächsischen Praxisbeispielen.

Wie außenwirtschaftlich aktive Unternehmen sich erfolgreich durch die Krise manövrieren und weitere Fragestellungen

Nähere Informationen zum Veranstaltungsformat erhalten Sie in Kürze [hier](#).



Firmengemeinschaftsausstellung auf der Interior Lifestyle China in Shanghai

Termin: 16. – 18. September 2021
Ort: Shanghai (China)

Beschreibung: Wie in jedem Jahr hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) auch für 2021 die Firmengemeinschaftsausstellung im Rahmen der Interior Lifestyle China in Shanghai im Auslandsmesseprogramm angemeldet. Hierdurch wird Handwerksbetrieben, die im Bereich Design, Kunsthandwerk oder angewandte Kunst tätig sind, die Möglichkeit einer geförderten Messebeteiligung geboten. Die Messe wird nach heutigem Stand vom 16. bis 18. September 2021 in Shanghai stattfinden. Änderungen sind allerdings immer noch vorbehalten, ja nach Lage und Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte bis zum 30. Mai 2021 an den Bundesverband Kunsthandwerk e.V. (BK), Windmühlenstraße 3, 60329 Frankfurt am Main. Weitere Unterlagen werden anschließend von der Durchführungsgesellschaft, der Messe Frankfurt Exhibition GmbH, zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Infos:

Bundesverband Kunsthandwerk e.V.,
069 / 740 231

info@bundesverband-kunsthandwerk.de



Impressum

Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen

Dr. Eva Schmoly

- Referentin für Innovation und Außenwirtschaft -

Ferdinandstr. 3, 30175 Hannover

Tel.: 0511/3 80 87-19

Fax: 0511/3 80 87-22

E-Mail: schmoly@handwerk-LHN.de

- Wir weisen darauf hin, dass alle vorliegenden Informationen nach bestem Wissen aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt wurden. Dennoch besteht kein Haftungsanspruch für etwaige Fehler oder kurzfristige Änderungen. -

Ansprechpartner/innen in den niedersächsischen Handwerkskammern:

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Kilian Böse

Tel.: 04131/712-174

E-Mail: boese@hwk-bls.de

Handwerkskammer Hannover

Dr. Matthias Lankau

Tel.: 0511/34859-64

E-Mail: lankau@hwk-hannover.de

Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen

Patrick Blum

Tel.: 05121/162-172

E-Mail: patrick.blum@hwk-hildesheim.de

Handwerkskammer Oldenburg

Joachim Hagedorn

Tel.: 0441/232-236

E-Mail: hagedorn@hwk-oldenburg.de

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Heike Leyer

Tel.: 0541/6929-940

E-Mail: h.leyer@hwk-osnabrueck.de

Handwerkskammer für Ostfriesland

Helge Valentien

Tel.: 04941/1797-54

E-Mail: h.valentien@hwk-aurich.de